99018021001000, 99018021001000

Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/373282304/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018021001000, 99018021001000
Leistungsbezeichnung I	Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Berufsausübung, Landesprüfungsamt, Zahnarzt, Zulassung zum Zahnarztberuf, Approbation, Zahnmedizin, Zahnärztin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.06.2021
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/zappro/BJNR093310019.html https://www.gesetze-im-internet.de/zhg/BJNR002210952.html https://www.gesetze-im-internet.de/zappro/BJNR093310019.html https://www.gesetze-im-internet.de/zhg/BJNR002210952.html
Teaser	Wenn Sie Ihre zahnärztliche Ausbildung in Hessen abgeschlossen, bzw. die Zahnärztliche Prüfung/Dritten Abschnitt der Zahnärztl. Prüfung in Hessen bestanden haben und den Zahnarztberuf in Deutschland ausüben möchten, benötigen Sie eine Approbation. Diese wird auf Antrag erteilt.
Volltext	Nach Ihrem erfolgreichen Abschluss des Zahnmedizinstudiums können Sie einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin stellen. Mit Erteilung der Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin sind sie berechtigt den zahnärztlichen Beruf in Deutschland selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben. Absolventen/Absolventinnen der Zahnmedizin an hessischen Hochschulen beantragen die Approbation beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP). Nach Vorliegen der Voraussetzungen erteilt das HLfGP die Approbation in Form einer Urkunde. In der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen ist detailliert aufgeführt, welche Nachweise und Informationen dem Antrag beizufügen

Modul	Sachverhalt
	sind.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Approbation • Kurz gefasster Lebenslauf • Identitätsnachweis • Amtliches Führungszeugnis • Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist • Ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist
Voraussetzungen	• Die Approbation als Zahnarzt wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person: • sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine/ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ergibt • nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist • nach einem Studium der Zahnheilkunde an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens 5 000 Stunden und einer Dauer von mindestens fünf Jahren die zahnärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat • über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt
Kosten	• Fixe Kosten: ,,Verwaltungsgebühr EUR 180,00“; • Auslagen (Portkosten etc.): ,,EUR 6,25“
Verfahrensablauf	• Der Approbationsantrag ist online zu stellen: • Eine Eingangsbestätigung erfolgt per E-Mail unmittelbar nach Absenden des Online-Antrages. • Sollten Sie Unterlagen nachreichen müssen, sollten diese dem HLfGP innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorliegen • Die postalische Zustellung der Urkunde kann nur an Sie persönlich erfolgen. • Bei längerer Abwesenheit empfiehlt es sich daher, dass Sie einen empfangsberechtigten Adressaten benennen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen kann die Approbation innerhalb von wenigen Tagen (im Regelfall 1 bis max. 2 Wochen) erteilt werden.
Frist	Auf Grund der zeitlichen Befristung einzelner einzureichender Unterlagen empfiehlt es sich den Antrag frühestens 2 Wochen vor dem letzten Prüfungstermin zu stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://hlfgp.hessen.de/ https://www.lzkh.de/ https://hlfgp.hessen.de/akademische-gesundheitsberufe/approbation-zur-ausuebung-akademischer-heilberufe https://hlfgp.hessen.de/ https://www.lzkh.de/ https://hlfgp.hessen.de/akademische-gesundheitsberufe/approbation-zur-ausuebung-akademischer-heilberufe
Rechtsbehelf	Widerspruch & Klagemöglichkeit (Verwaltungsverfahrens-Gesetz)
Kurztext	• Approbation als Zahnarzt • Für die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Deutschland bedarf es einer Approbation. • Wenn die zahnärztliche Ausbildung in Hessen abgeschlossen, bzw. die Zahnärztliche Prüfung / der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in Hessen bestanden wurde, ist diese Approbation beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zu beantragen. • Die Antragstellung erfolgt elektronisch über ein Online-Portal. • Zuständig: Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Zuständige Stelle	Seit dem 01.01.2023 ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig.

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Applying for a license to practice as a dentist, Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt beantragen